

1.4 Entgeltsicherung von Pflegenden

Für pflegende Beschäftigte kann sich die Pflegesituation schnell und dramatisch ändern: der Pflegedienst fällt aus, entfernt wohnende Eltern müssen versorgt werden, für im gemeinsamen Haushalt lebende*n Pflegebedürftige*n besteht ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Pflegende Beschäftigte sind auf die bestehenden gesetzlichen Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege hinzuweisen. Eine Entgeltersatzleistung gibt es allerdings nur im Fall der kurzfristigen Freistellung aufgrund eines Akutfalls. In diesem Fall wird für eine bis zu 10 Tagen andauernden Freistellung das Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von rund 90 Prozent des Nettoentgeltes gezahlt.

Bei der Pflegezeit (teilweise oder vollständige Freistellung von der Arbeit bis zu sechs Monate) oder der Familienpflegezeit (teilweise Freistellung von der Arbeit bis zu 24 Monate) werden keine Entgeltersatzleistungen gezahlt, es gibt lediglich die Möglichkeit eines zinslosen Darlehens.

Über die gesetzlichen Möglichkeiten hinaus haben einige Unternehmen Betriebsvereinbarungen mit Freistellungsmöglichkeiten zur besseren Vereinbarkeit von Pflege und Beruf abgeschlossen. In der vorliegenden Situation können sich Betriebsräte außerdem für individuelle Lösungen im Sinne der pflegenden Beschäftigten einsetzen. Dazu gehört die Möglichkeit des Mobilen Arbeitens, Anpassung von Arbeitszeiten an die Bedürfnisse der Beschäftigten sowie die teilweise oder vollständige bezahlte Freistellung von der Arbeit.

Faktenblatt: „Freistellung für die Pflege von Angehörigen“

https://extranet.igmetall.de/view_98265.htm